

Auszug aus dem Protokoll der 54. Sitzung der Kommission ZUG / Rechtsfragen vom 24. April 2008

Problemstellung: Eine von der Sozialhilfe abhängige Person verlegt den Wohnsitz von der Gemeinde X im Kanton LU in die Gemeinde Y im Kanton ZH. Sie erhält nach dem Wegzug nach Y eine Nachforderung aus der Heiz- und Nebenkostenabrechnung für die Wohnung in X. Welches Gemeinwesen muss diese Kosten tragen?

Die Kommission ist sich einig, dass nicht zuletzt aus Gründen der Praktikabilität der Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Forderung massgeblich ist, **nicht** der Zeitpunkt, in dem eine Leistung erbracht wurde. So wurde schon im Zusammenhang mit Gesundheitskosten entschieden. Auch in Steuerfragen und in der Krankenversicherung gilt diese Lösung. Die Gefahr eines Missbrauchs (z.B. Falschdatierung von Rechnungen) wird als gering eingestuft.